

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	737
➤ Herr Josef Perzl	737
Stellenausschreibungen	738
➤ Wir suchen baldmöglichst für die Integrierte Leitstelle Erding Disponenten/Disponentinnen	738
Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	739
➤ Sitzung des Sportbeirates am 12.11.2008	739
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.11.2008	739
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	740
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.....	740
➤ Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)..	747
➤ Aufruf zur Blutspende	761
Termine	763
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008.....	763
➤ Problemmülltermine für den Monat November	765
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	766
Rat und Hilfe	767

Nachruf

Herr Josef Perzl

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um

Herrn Josef Perzl

der am 28.10.2008 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Herr Perzl war von 1960 bis zum Pensionseintritt 1989 als Schulhausmeister am Anne-Frank-Gymnasium Erding tätig – zunächst als Beschäftigter bzw. Beamter des Freistaates Bayern sowie ab 1984 als Beamter des Landkreises Erding.

Hohe Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit kennzeichneten seine Arbeit.

Bei Vorgesetzten, Lehrern und Schülern war er geschätzt und anerkannt.

Wir werden Herrn Perzl stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stellenausschreibungen

Wir suchen baldmöglichst für die Integrierte Leitstelle Erding Disponenten/Disponentinnen

● Ihre Aufgaben:

- Entgegennahme und eigenverantwortliche Disposition aller Hilfeersuchen, insbesondere der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Krankentransports unter Verwendung des EDV-gestützten Einsatzleit- und Dispositionssystems mit allen dazugehörigen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen und der Polizei
- Übernahme von Aufgaben im Bereich der Datenerfassung und -pflege

● Ihr Profil:

- Ausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in mit Erfahrung als Disponent/in
- Abgeschlossene Ausbildung in den Feuerwehrmodulen I und II bzw. als Hauptbrandmeister/in
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Erfahrung in der Bedienung von ELDIS III (Bayern)
- Technisches Verständnis und Interesse
- Zeitliche Flexibilität (Wechselschichtdienst, Rufbereitschaft)
- Persönliche Eignung für den Wechselschichtdienst, Belastbarkeit
- Hohe Kommunikationsfähigkeit und Lernbereitschaft
- Örtliche Nähe zum Arbeitsplatz erwünscht

● Wir bieten:

- Tarifgerechte Entlohnung, Arbeitszeit (TVöD/Vollzeit)
- Interessante und abwechslungsreiche Aufgabe
- Eine modern ausgestattete Einsatzzentrale

● Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 21.11.2008

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt.

Landratsamt Erding
SG 10 – Personal
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Fragen?
Harald Wirth ☎ 08122/58-1110
Josef Steinkirchner ☎ 08122/58-1293

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Sportbeirates am 12.11.2008

Am **Mittwoch, 12.11.2008 um 18:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Sportbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Jugendsport
Kreiszuschüsse für investive Sportmaßnahmen
2. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.11.2008

Am **Montag, 17.11.2008 um 15:00 Uhr** findet

**in der Herzog-Tassilo-Realschule Erding, Münchner Str. 134,
85435 Erding, Zi.Nr. 151, Mehrzweckraum im 1. OG – Anbau**

eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises - Gymnasium an der Sigwolfstraße
Umgestaltung des Themenhofes "Stein"
2. Haushaltsberatung 2009
Bauunterhalt und Hochbaumaßnahmen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Stand 01.01.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der bei-

tragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 66,67 v.H. der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag und eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück geleistet worden ist, wird für die Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen ein abgestufter Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,80 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 18,50 Euro

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,50 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 13,00 Euro

In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der abgestufte Beitrag

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,50 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 13,00 Euro
- c)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS, soweit diese nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Einleitern mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 20.000 Kubikmetern, die auf dem Grundstück Wassermengen verbrauchen oder zurückhalten, wird die durch eine eigene Überwachungseinrichtung gemessene Abwassermenge herangezogen.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

d) in landwirtschaftlichen Betrieben der Anteil der durch Großvieheinheiten nachgewiesenen Abzugsmenge, der unter der Mindestmenge von 35 m³ pro Person und Jahr verbleibt. Maßgebend für das laufende Berechnungsjahr ist der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Personenstand vom 30. Juni.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Für folgende überbaute und befestigte Flächen werden nur 50 v. H. in Ansatz gebracht:

1. begrünte Dachflächen
2. Pflaster-, Plattenbeläge und Rasengittersteine mit offenen Fugen, die größer als 10 mm sind
3. Kies- und Schotterflächen
4. sonstige befestigte Flächen, für die eine Versickerung von mindestens 50 % des Niederschlagswassers nachgewiesen werden kann (z.B. Ökopflaster)

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf für Zisternen bis zu 20 Kubikmeter Stauraum von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum, der den Mindestinhalt von zwei Kubikmeter Stauraum überschreitet 10 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Anstelle des pauschalen Abzuges können auch die tatsächlich zurückgehaltenen Niederschlagswassermengen nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer. Für Zisternen über 20 Kubikmeter Stauraum mit einem Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat der Grundstückseigentümer den Nachweis der zurückgehaltenen Regenwassermenge mittels Wasserzähler oder eines Gutachtens zu erbringen.

(5) Der Gebührensschuldner hat dem Abwasserzweckverband für alle nach dem 1. Mai 2005 vorgenommenen Bebautungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der überbauten und befestigten Flächen selbstständig oder auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührensschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Kalendervierteljahr anteilig berücksichtigt.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserzweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,

- dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 660 mg/l oder
- einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l oder
- einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist

(3) Der Zuschlag in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

Starkverschmutzerzuschlag =

$$\text{Schmutzwassergebühr} \times \left[(0,77 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 660}{\text{BSB}_5 - 660}) + (0,09 \times \frac{\text{Gemessener CSB} - 1200}{\text{CSB} - 1200}) + (0,14 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{\text{stickstoff} - 85}) \right] \times 0,5$$

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

(4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Abwasserzweckverband auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobemessungen der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwassereinleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen.

Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres neu.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 a Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Bei Einleitern nach § 10 Abs. 2 Satz 4 wird der Verbrauch monatlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind am 31.3. und 30.9. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Soweit ein Dritter im Auftrag des Abwasserzweckverbandes den Gebühreneinzug vornimmt, gelten die in der jeweiligen Rechtsgrundlage festgelegten Bestimmungen über die Vorauszahlung.
- (4) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 b Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Gebührenschuld wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft.

Erding, 10.10.2008

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

gez. Herbert Knur
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)

Stand 01.01.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen der Stadt Erding sowie der Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen und Entwässerungssysteme sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und 1:50.000 eingetragen bzw. farblich gekennzeichnet.

Die Karte mit dem M 1:50.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Entwässerungsgebietes und der bestimmten Entwässerungssysteme. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. Sie sind beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos in der Geschäftsstelle, Hofmarkplatz 2, Erdgeschoss -Infopunkt- niedergelegt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes gehören auch die in § 3 bestimmten Grundstücksanschlüsse. Bei einem Anschluss an eine Druckleitung gehört der Bereich nach dem Schieber bis zum Schacht mit Pumpe einschließlich der Steuerung nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für das Gebiet des Flughafens München Franz-Josef-Strauß, sowie für die ausschließlich der Flughafenentwässerung dienenden Anlagen außerhalb des Flughafengebietes.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes, wenn der Kontrollschacht nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße entfernt ist oder der Kontrollschacht nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt ist und zusätzlich der Kontrollschacht folgende Anforderungen erfüllt:

1. Der Kontrollschacht wurde vom Abwasserzweckverband gegen Erstattung der Kosten hergestellt.
2. Sofern nicht der Abwasserzweckverband, sondern der Grundstückseigentümer den Kontrollschacht hergestellt hat, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 - Der Schachtdurchmesser beträgt 100 cm. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn aufgrund beengter Platzverhältnisse der Abwasserzweckverband bei der Erstellung des Kontrollschachtes die Zustimmung erteilt hat, einen kleineren Schacht zu bauen.
 - Der Schacht verfügt über einen Schachtboden und Inspektionsmöglichkeit und hat nur sohlgleiche Anschlüsse, ggf. mit fachgerecht hergestellten Außenabstürzen
 - Zwischen dem Kontrollschacht und dem Abwasserkanal in der öffentlichen Straße befinden sich keine weiteren Anschlüsse oder Abzweige
 - Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Steigeinrichtungen sind vorhanden
 - Der Grundstücksanschluss zwischen der Grenze der öffentlichen Straße und dem Kontrollschacht darf nicht überbaut sein. Ferner darf der Kontrollschacht weder überbaut noch verdeckt sein und muss jederzeit frei zugänglich sein.

Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Kontrollschacht die vorgenannten Mindestanforderungen nicht, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze der öffentlichen Straße.

Sind mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück vorhanden, ist nur ein Grundstücksanschluss Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Der Grundstückseigentümer hat die Erneuerung und den Unterhalt der weiteren Grundstücksanschlüsse im öffentlichen

Straßengrund und im privaten Grundstücksbereich zu übernehmen oder die Leitungen innerhalb des Grundstücks oder bei Grenzbebauung innerhalb des Gebäudes zusammenzuführen.

Bei einem Anschluss an eine Druckleitung sind die Grundstücksanschlüsse die Leitungen von der Druckleitung bis einschließlich des Schachtes mit Pumpe einschließlich der Steuerung.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis zum Kontrollschacht.

Wurde der Kontrollschacht nicht vom Abwasserzweckverband, sondern vom Grundstückseigentümer errichtet und erfüllt der Kontrollschacht die unter der Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse unter Ziffer 2 geforderten Mindestanforderungen nicht, so gehört der Kontrollschacht nicht zum Grundstücksanschluss, sondern zur Grundstücksentwässerungsanlage. Die Grundstücksentwässerungsanlage erstreckt sich somit bis zur Grenze der öffentlichen Straße.

Ist kein Kontrollschacht vorhanden, erstreckt sich die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grenze der öffentlichen Straße.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Anstelle der Begriffe "Kanal, Kanäle" sind, auch in Wortverbindung, die Bezeichnungen "Leitung, Leitungen" gleichbedeutend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Abwasserzweckverband kann ferner den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluss nach Maßgabe der vom Abwasserzweckverband festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (2) Sondereinbarungen sind auch für Anschluss- und Benutzungsberechtigte (§ 4) in besonderen Fällen zulässig, soweit diese Vereinbarungen bei Würdigung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt und geboten erscheinen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Arbeiten zur Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder an eine geänderte Geländehöhe sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt. Bei der Durchführung ist Absatz 2 zu beachten. Die Ausführung hat entsprechend den einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist möglichst nahe der Grundstücksgrenze ein über feste Einstiegsvorrichtungen steigfähiger Kontrollschacht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit offenem Gerinne vorzusehen. Dieser soll maximal 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein und über Lüftungsöffnungen verfügen.

Der Grundstücksanschluss darf grundsätzlich nicht überbaut werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.

(3) Der Abwasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung erhält in der Regel nur einen Grundstücksanschluss.

(4) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind, sowie das Betreten und Benützen des Grundstücks zum Zwecke des Unterhalts der vorgenannten Anlagen dulden.

Kontrollschächte dürfen nicht überbaut oder verdeckt werden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Grundstücksanschlüsse dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Diese Verpflichtung gilt auch für unbebaute, bebaubare Grundstücke.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Dabei sind die einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass für Gewerbe- und Industriebetriebe, die Abwasser einleiten, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht, einen Messschacht zu errichten.

(3) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet § 18 Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist beim Abwasserzweckverband ein Entwässerungsplan in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese Entwässerungspläne haben zu enthalten:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Angabe der Flurstücksnummer und der Straßenbezeichnung. In den Lageplan ist die Haltung des öffentlichen Abwasserkanals, an die angeschlossen werden soll, zu übertragen (einschließlich der Schachtnummern). Der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage sind schematisch einzuzeichnen.
- b) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, sowie die vorhandenen baulichen Anlagen, außerdem bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kanal, einschließlich Schächten und der zugehörigen Schachtnummern, in denen das Abwasser eingeleitet werden soll, ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und der höchste Grundwasserstand zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden; ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen
- e) eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- f) bei der Einleitung von Niederschlagswasser eine maßstabsgerechte Darstellung der befestigten Flächen i.S.d. § 10 a der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung mit folgenden Inhalten:
 - Darstellung und Kennzeichnung der Unterteilung von Dach- und sonstigen versiegelten Flächen unter Angabe der Maße, Position und Lage der Flächen
 - Zusätzliche Angaben zur Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen, wie
 - Maße der Überdeckung des Baukörpers durch Dachflächen (Dachüberstände)

- Lage und Richtung der Dachfirste
- Art der Niederschlagswasserbeseitigung (zumindest bei mittelbarer oder unmittelbarer Entsorgung in den Kanal des Abwasserzweckverbandes), gegebenenfalls auch Fließrichtung
- Art und Beschaffenheit der Fläche (Gründach, Pflaster mit Fugenbreite über 10 mm, etc.), zumindest bei Inanspruchnahme einer Teilversiegelung im Sinne des § 10 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(2) Die Pläne haben den durch einschlägige Normen und Richtlinien vorgegebenen Planmustern und Planzeichen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern, werden Rechte Dritter berührt, auch von diesen zu unterschreiben.

(3) Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt er nicht die in § 3 genannten Mindestanforderungen, kann der Abwasserzweckverband die nachträgliche Errichtung eines Kontrollschachtes nach den einschlägigen DIN-Vorschriften verlangen. Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband die ordnungsgemäße Herstellung des Kontrollschachtes durch einen privaten Sachverständigen nachzuweisen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsplans bzw. sonstiger Zustimmung des AZV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

(6) Der Abwasserzweckverband kann die nachträgliche Erstellung eines fehlenden Entwässerungsplanes fordern.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Der Abwasserzweckverband überprüft die Arbeiten und nimmt sie ab. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen. Ersatzweise ist eine Kamerabefahrung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Verlegung der Leitungen nicht anderweitig nachgewiesen werden kann. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Abweichung von den genehmigten Plänen, kann der Abwasserzweckverband die Beantragung einer neuerlichen Genehmigung, auch die Vorlage neuer Pläne, Deckblätter und sonstiger Unterlagen verlangen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Genehmigung des Entwässerungsplanes gemäß § 10 Abs. 4, der Abnahme gemäß § 11 Abs. 2 und der Vorlage einer Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage in Betrieb genommen werden.

(6) Die Zustimmung nach § 10 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen, das gilt auch für das Grundwasser, ausschließt und einen ordnungsgemäßen Betrieb ermöglicht.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser zugeführt, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das diesen Einrichtungen zufließende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) Die Abwasserentsorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes werden in die nachfolgenden vom Sammlungs- und Ableitungssystem her unterschiedlichen Bereiche eingeteilt, nämlich

den *Systembereich A*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Mischsystem, d.h. das gesamte Abwasser ist in die für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam bestimmten Mischwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten;

den *Systembereich B 1*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Trennsystem, Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind jeweils getrennt zu sammeln, Schmutzwasser ist nur in die Schmutz-, Niederschlagswasser in die Regenwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten;

den *Systembereich B 2*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im Trennsystem, das Schmutzwasser ist zu sammeln und in die Abwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten, das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt oder anderweitig schadlos zu beseitigen;

den *Systembereich C*

mit einer Abwassersammlung und -ableitung im eingeschränkten Mischsystem, Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und von solchen Grundstücksflächen, in die Niederschlagswasser infolge künstlicher Einwirkung nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann, werden gemeinsam gesammelt und sind in die Mischwasserkanäle des Abwasserzweckverbandes einzuleiten, ausgenommen weitgehend unverschmutztes, insbesondere von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser, das schadlos auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, oder anderweitig zu beseitigen ist. Vorgenannte Systembereiche müssen in sich nicht räumlich zusammenhängen; sie können als Teilbereiche über das Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes verteilt sein.

Der Abwasserzweckverband bestimmt aufgrund der gegebenen Verhältnisse die Systembereiche.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Für Grundstücke im Systembereich B2 und C kann der Abwasserzweckverband in besonders gelagerten Fällen die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, wenn das Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes eingeleitet wird.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,

- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole, organisch gebundene Halogenverbindungen.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Abwasserzweckverband keine Einwändungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen: Es gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnisse weitergehend eingeschränkt sind - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

a) Physikalische Parameter	
- Temperatur	max. + 35 °C
- pH - Wert	6,5 – 9,5
b) Organische Stoffe und Lösungsmittel	
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette)	200 mg/l
- Kohlenwasserstoffe (Mineralöle und Mineralölprodukte)	20 mg/l
- Organische Halogenverbindungen, bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1,0 mg/l
- Phenol-Index	20 mg/l
c) Anorganische Stoffe (gelöst)	
- Ammonium (und Ammoniak) berechnet als Stickstoff	50 mg/l
- Cyanide (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
- Sulfate	400 mg/l
- Nitrit	0,2 mg/l
d) Anorganische Stoffe (gesamt)	
Arsen	0,1 mg/l
Blei	2,0 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom	2,0 mg/l
Chrom VI	0,2 mg/l
Kupfer	2,0 mg/l
Nickel	3,0 mg/l
Quecksilber	0,03 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zink	3,0 mg/l

Für die Ermittlung der oben genannten Parameter sind die entsprechenden EN- bzw. DIN-Normen oder die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für nicht angegebene Parameter und Stoffe können im Einzelfall Grenzwerte festgesetzt werden.

Eine Verdünnung von Schadstoffen oder Abwasser zum Erreichen der Einleitergrenzwerte ist unzulässig.

Im Bedarfsfall können

- für nicht in Abs. 2 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - o Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - o Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - o Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln bei Gebäuden, die die Bedingung einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser entsprechend einschlägiger EN- und DIN-Normen nicht erfüllen.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Abwasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen entsprechend der einschlägigen DIN- bzw. EN-Normen sowie anderer vergleichbarer Technischer Regeln gereinigt werden. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entleerung sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (3) Die Eigentümer der Abscheider haben diese stets zugänglich zu halten. Sie haben laufend zu prüfen, ob eine Entleerung geboten ist und diese gegebenenfalls unverzüglich zu veranlassen.
- (4) Nach Abs. 2 und 3 sind auch die Benutzer und Betreiber von Abscheidern verpflichtet.

§ 17 **Untersuchung des Abwassers**

(1) Der Abwasserzweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot nach § 15 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 **Haftung**

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden

oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft

Erding, 10.10.2008
Abwasserzweckverband Erdinger Moos

gez. Herbert Knur
Verbandsvorsitzender

Die Übersichtskarte der Entwässerungsgebietsgrenzen ist beim AZV einzusehen.

Aufruf zur Blutspende

HELFFEN AUCH SIE HELFFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Erding,

in der Zeit vom 04.11.08 bis 11.12.08,

durch. **Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.**

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spender/innenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde,

vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischen Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher - Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

Landkreis Erding

Mittwoch	12.11.08	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding	Grund- u. Teilhauptschule Hauptstr. 56
Mittwoch ger 1	12.11.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuan-
Mittwoch ger 1	19.11.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuan-
Freitag	21.11.08	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44
Montag Anger 1	24.11.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-
Dienstag Anger 1	25.11.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-
Freitag	28.11.08	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Montag	01.12.08	15.30-19.45 Uhr	VG Wörth- Hörkofen	Grund- u. Teilhauptschule Breitöttinger Str. 5
Dienstag	02.12.08	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Donnerstag	04.12.08	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Montag	08.12.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Dienstag	09.12.08	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Mittwoch	10.12.08	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Donnerstag	11.12.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2

Termine

**Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im
Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2008**

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Bockhorn		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Buch am Buchrain		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Dorfen Stadt *	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	22.12.
(Aussenbe- reich Ost)								
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Eitting		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfall- tonnen	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abho- lung, wo 1,1 m ³ Behälter für Restabfall ste- hen	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Finsing		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Forstern		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Fraunberg		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Hohenpol- ding		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.

Inning am Holz		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12
Isen		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Kirchberg		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Langenpreising		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Lengdorf		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Moosinning		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Neuching		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Oberding		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Ottenhofen		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Pastetten		18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Sankt Wolfgang		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Steinkirchen		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Ort)		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Walpertskirchen		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Wartenberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Problemmülltermine für den Monat November

Ortsteil, Standplatz Öffnungszeiten

Montag, 24.11.2008

Reithofen, Parkplatz beim Maibaum	08:00 - 09:00
Isen, Am Volksfestplatz	09:15 - 10:15
Oberdorfen, Parkplatz Turnhalle	10:45 - 11:45
Hofkirchen, FFW-Haus Unterhofkirchen 2 1/2	12:00 - 13:00
Inning am Holz, Parkplatz der Gemeinde/Schule	13:15 - 14:15

Dienstag, 25.11.2008

Eicherloh, Parkplatz, Gasthaus Faltermeier	11:00 - 11:45
Hofsinglding, Wald- Ecke Korbinianstr.	12:15 - 13:00
Notzing, Parkplatz d. Kirche, Schloßstraße	13:30 - 14:15
Grünbach, beim Maibaum	14:45 - 15:30
Erding, städt. Bauhof, Rennweg 29	16:00 - 18:00

Mittwoch, 26.11.2008

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Schwindkirchen, Parkplatz Höhenberger Straße	09:15 - 10:15
Moosen, Parkplatz Raiffeisen	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 27.11.2008

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00

Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, FFW-Haus/Bauhof	14:00 - 14:45

Freitag, 28.11.2008

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Parkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

**Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im
Gesundheitsamt Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechstage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2008/2009 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den	03.12.2008,	28.01.2008	04.03.2009
	01.04.2009	20.05.2009	01.07.2009

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

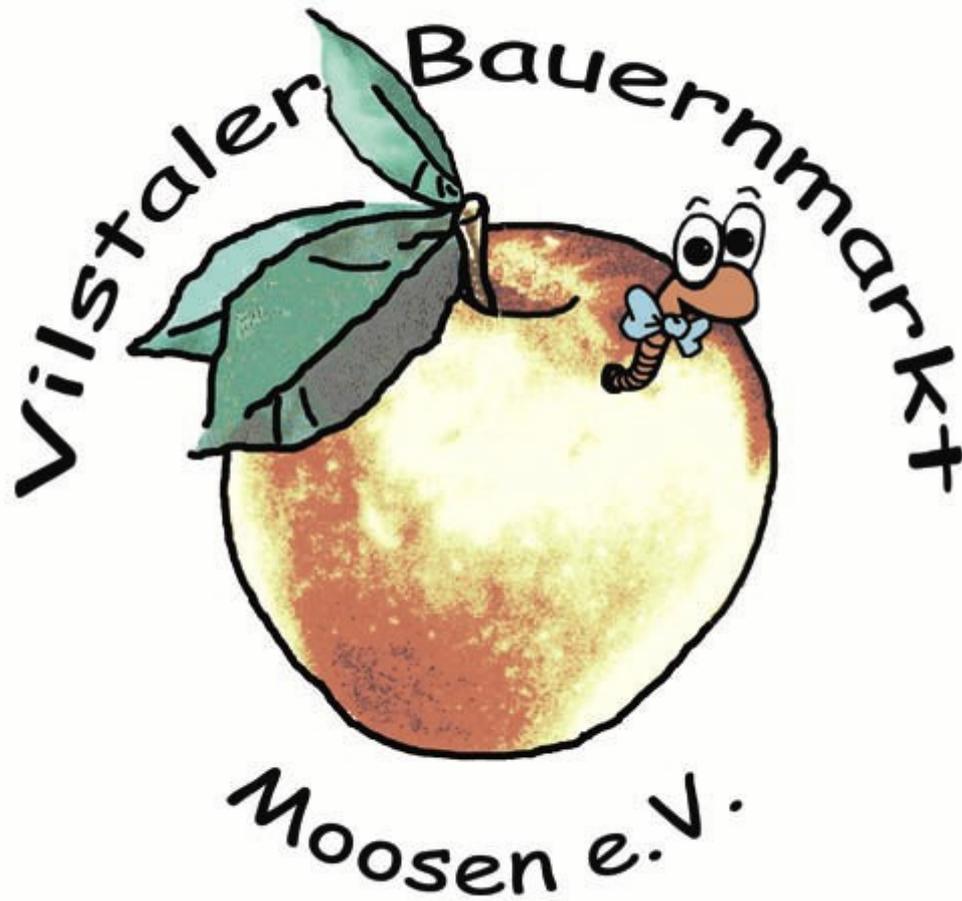
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)